

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

VORBEREITEND
2000/0189(COD)

23. Mai 2001

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation
(KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatter: Marco Cappato

Verfasserin der Stellungnahme(*): Ilka Schröder, Ausschuss für Industrie,
Außenhandel, Forschung und Energie

(*) Verstärktes Hughes-Verfahren

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
LEGISLATIVVORSCHLAG	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	17
BEGRÜNDUNG	
MINDERHEITENANSICHT	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE(*).....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK	
STANDPUNKT/ERKLÄRUNG DER KOMMISSION (ART. 66 ABS. 3)	

(*) Verstärktes Hughes-Verfahren

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 25. August 2000 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (KOM(2000) 385 - 2000/0189 (COD)).

In der Sitzung vom 8. September 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als mitberatende Ausschüsse überweisen hat (C5-0439/2000).

In der Sitzung vom 6. Oktober 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatender Ausschuss gemäß dem verstärkten Hughes-Verfahren an der Ausarbeitung des Berichts zu beteiligen ist.

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 29. August 2000 Marco Cappato als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner/seiner Sitzung(en) vom

In dieser Sitzung/In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen/einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: ..., Vorsitzende(r)/amtierende(r) Vorsitzende(r); ... und ... stellvertretende(r) Vorsitzende(r); ..., Berichterstatter(in); ..., ... (in Vertretung von ...), ... (in Vertretung von ... gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), ... und

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Standpunkt/die Erklärung der Kommission ist/sind diesem Bericht beigefügt; der Haushaltsausschuss hat am 14. September 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am ... eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird/wurde auf ..., ... Uhr festgesetzt.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 10

(10) Wie die Richtlinie 95/46/EG gilt auch die vorliegende Richtlinie **nicht** für Fragen des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten in Bereichen, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. ***Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen***, die für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, für die Landesverteidigung, für die Sicherheit des Staates (einschließlich des wirtschaftlichen Wohls des Staates, soweit die Tätigkeiten die Sicherheit des Staates berühren) **und** für die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen erforderlich sind. ***Diese Richtlinie betrifft nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur rechtmäßigen Überwachung des elektronischen Kommunikationsverkehrs, wenn diese für die genannten Zwecke notwendig ist.***

(10) Wie die Richtlinie 95/46/EG gilt auch die vorliegende Richtlinie für Fragen des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten in Bereichen, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. ***Bei der Ergreifung von Maßnahmen***, die für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, für die Landesverteidigung, für die Sicherheit des Staates (einschließlich des wirtschaftlichen Wohls des Staates, soweit die Tätigkeiten die Sicherheit des Staates berühren) für die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen erforderlich sind, ***und bei der Durchführung einer rechtmäßigen Überwachung des elektronischen Kommunikationsverkehrs, wenn diese für die genannten Zwecke notwendig ist, müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer spezifischen Rechtsvorschrift handeln, und die Maßnahmen müssen in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig und notwendig sein. Eine großangelegte exploratorische oder allgemeine elektronische Überwachung ist verboten.***

¹ ABl. C 365 vom 19.12.2000, S. 223.

Begründung

Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Änderungsanträgen zu Artikel 1 und Artikel 15.

Änderungsantrag 2

Erwägung 15

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, oder sie betreffen berechnete Interessen juristischer Personen. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung seiner *eigenen* elektronischen Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung *eigener* Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit

(15) Daten über Teilnehmer, die in elektronischen Kommunikationsnetzen zum Verbindungsaufbau und zur Nachrichtenübertragung verarbeitet werden, enthalten Informationen über das Privatleben natürlicher Personen und betreffen ihr Recht auf Achtung ihrer Kommunikationsfreiheit, oder sie betreffen berechnete Interessen juristischer Personen. Diese Daten dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit gespeichert werden, wie dies für die Erbringung des Dienstes, für die Gebührenabrechnung und für Zusammenschaltungszahlungen erforderlich ist. Jede weitere Verarbeitung solcher Daten, die der Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes zum Zwecke der Vermarktung seiner elektronischen Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen vornehmen möchte, darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass der Teilnehmer dieser Verarbeitung auf der Grundlage genauer, vollständiger Angaben des Betreibers des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes über die Formen der von ihm beabsichtigten weiteren Verarbeitung und über das Recht des Teilnehmers, seine Einwilligung zu dieser Verarbeitung nicht zu erteilen oder zurückzuziehen, zugestimmt hat. Verkehrsdaten, die für die Vermarktung *von Kommunikationsdiensten* oder für die Bereitstellung von Diensten mit

Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.

Zusatznutzen verwendet wurden, sollen nach der Bereitstellung des Dienstes gelöscht oder anonymisiert werden. Diensteanbieter sollen die Teilnehmer stets darüber auf dem laufenden halten, welche Art von Daten sie verarbeiten und für welche Zwecke und wie lange das geschieht.

Begründung

Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Änderungsanträgen zu Artikel 6.

Änderungsantrag 3 Erwägung 20

(20) Die Verzeichnisse der Teilnehmer elektronischer Kommunikationsdienste sind weit verbreitet und öffentlich. Das Recht auf Privatsphäre natürlicher Personen und das berechtigte Interesse juristischer Personen erfordern daher, dass die Teilnehmer bestimmen ***können, ob*** ihre persönlichen Daten - ***und ggf. welche*** - in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlicht werden. ***Die Anbieter öffentlicher Verzeichnisse sollten die darin aufgenommenen Teilnehmer über die Zwecke des Verzeichnisses und eine eventuelle besondere Nutzung elektronischer Fassungen solcher Verzeichnisse informieren. Dabei ist insbesondere an in die Software eingebettete Suchfunktionen gedacht, etwa die umgekehrte Suche, mit deren Hilfe Nutzer des Verzeichnisses den Namen und die Anschrift eines Teilnehmers allein aufgrund dessen Telefonnummer herausfinden können.***

(20) Die Verzeichnisse der Teilnehmer elektronischer Kommunikationsdienste sind weit verbreitet und öffentlich. Das Recht auf Privatsphäre natürlicher Personen und das berechtigte Interesse juristischer Personen erfordern daher, dass die Teilnehmer ***gebührenfrei berechtigt sind, zu beantragen, dass sie nicht in ein Verzeichnis aufgenommen werden oder zu bestimmen, inwieweit*** ihre persönlichen Daten in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlicht werden.

Begründung

Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag zu Artikel 12.

Änderungsantrag 4
Erwägung 22

(22) Die Funktion für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste kann in das Netz oder in irgendeinen Teil des Endgeräts des Nutzers, auch in die Software, eingebaut sein. Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste sollte nicht von der Konfiguration der für die Bereitstellung des Dienstes notwendigen Komponenten oder von der Verteilung der erforderlichen Funktionen auf diese Komponenten abhängen. Die Richtlinie 95/46/EG gilt unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie für alle Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bestehen neben allgemeinen Vorschriften für die Komponenten, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste notwendig sind, auch noch spezielle Vorschriften für solche Dienste, dann erleichtert dies nicht unbedingt den technologieunabhängigen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Daher könnten sich Maßnahmen als notwendig erweisen, mit denen die Hersteller bestimmter Arten von Geräten, die für elektronische Kommunikationsdienste benutzt werden, verpflichtet werden, in ihren Produkten von vornherein Sicherheitsfunktionen vorzusehen, die **den Schutz** personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers und Teilnehmers **gewährleisten**. Die Verabschiedung solcher Maßnahmen in Einklang mit **der Richtlinie** 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität gewährleistet, dass die aus Gründen des Datenschutzes erforderliche

(22) Die Funktion für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste kann in das Netz oder in irgendeinen Teil des Endgeräts des Nutzers, auch in die Software, eingebaut sein. Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste sollte nicht von der Konfiguration der für die Bereitstellung des Dienstes notwendigen Komponenten oder von der Verteilung der erforderlichen Funktionen auf diese Komponenten abhängen. Die Richtlinie 95/46/EG gilt unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie für alle Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bestehen neben allgemeinen Vorschriften für die Komponenten, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste notwendig sind, auch noch spezielle Vorschriften für solche Dienste, dann erleichtert dies nicht unbedingt den technologieunabhängigen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Daher könnten sich Maßnahmen als notwendig erweisen, mit denen die Hersteller bestimmter Arten von Geräten, die für elektronische Kommunikationsdienste benutzt werden, verpflichtet werden, in ihren Produkten von vornherein Sicherheitsfunktionen vorzusehen, die **die Verletzung** personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Nutzers und Teilnehmers **verhindern**. Die Verabschiedung solcher Maßnahmen in Einklang mit **den Richtlinien 95/46/EG und** 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität gewährleistet, dass die aus Gründen des Datenschutzes erforderliche

Einführung von technischen Merkmalen elektronischer Kommunikationsgeräte einschließlich der Software harmonisiert wird, damit sie der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht entgegensteht.

Einführung von technischen Merkmalen elektronischer Kommunikationsgeräte einschließlich der Software harmonisiert wird, damit sie der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht entgegensteht.

Begründung

Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag zu Artikel 14.

Änderungsantrag 5 Artikel 1, Absatz 3

3. Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen, ***beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall für Tätigkeiten betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Tätigkeit die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich.***

3. Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen.

Begründung

Die Nennung eines Teils der Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen, ist überflüssig und im Hinblick auf mögliche Änderungen des Vertrages unflexibel.

Änderungsantrag 6 Artikel 2, Buchstabe b) und c)

(b) Verkehrsdaten jegliche Daten, die im Zuge oder zum Zwecke der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz verarbeitet werden;

(b) Verkehrsdaten jegliche ***personenbezogenen*** Daten, die im Zuge oder zum Zwecke der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz verarbeitet werden;

(c) Standortdaten jegliche Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben;

(c) Standortdaten jegliche **personenbezogenen** Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben;

Begründung

Diese Richtlinie behandelt ebenso wie die Richtlinie 95/46/EG den Schutz von Privatpersonen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Änderungsantrag 7 Artikel 2, Buchstabe d)

(d) Nachricht **jede** Information, **die** zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst **ausgetauscht oder übertragen wird**;

(d) Nachricht **jeden Austausch oder jede Weiterleitung von** Information zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst;

Begründung

Der Begriff „Nachricht“ muss sich eindeutig auf den Prozess der Übertragung und des Austausches von Information, und nicht auf die Information selbst beziehen.

Änderungsantrag 8 Artikel 3, Absätze 2 und 3

2. Die Artikel 8, 10 und 11 gelten für Teilnehmeranschlüsse, die an digitale Vermittlungsstellen angeschlossen sind, und - soweit dies technisch machbar ist und keinen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordert - für Teilnehmeranschlüsse, die an analoge Vermittlungsstellen angeschlossen sind.

2. Die Artikel 8, **9**, 10 und 11 gelten für Teilnehmeranschlüsse, die an digitale Vermittlungsstellen angeschlossen sind, und - soweit dies technisch machbar ist und keinen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordert - für Teilnehmeranschlüsse, die an analoge Vermittlungsstellen angeschlossen sind.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Fälle mit, in denen eine Einhaltung der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 technisch nicht machbar wäre oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Fälle mit, in denen eine Einhaltung der Anforderungen der Artikel 8, **9**, 10 und 11 technisch nicht machbar wäre oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

Begründung

Es gibt keinen Grund, Vorschriften für Standortdaten von der Beurteilung der technischen Machbarkeit und des unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwandes auszunehmen.

Änderungsantrag 9 Artikel 5, Absatz 1

Vertraulichkeit der Kommunikation

1. Die Mitgliedstaaten stellen die **Vertraulichkeit** der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gemäß Artikel 15 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt.

Geheimhaltung der Kommunikation

1. Die Mitgliedstaaten stellen die **Geheimhaltung** der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gemäß Artikel 15 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt.

Begründung

"Geheimhaltung" ist stärker als „Vertraulichkeit“ und wird im Völkerrecht und in vielen nationalen Verfassungen verwendet.

Änderungsantrag 10 Artikel 6, Absatz 3

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung **seiner eigenen elektronischen** Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Teilnehmerdiensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer seine Einwilligung gegeben hat.

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung **elektronischer** Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Teilnehmerdiensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer seine Einwilligung gegeben hat.

Begründung

Die Privatsphäre sollte geschützt werden, ungeachtet der Tatsache, wer die vermarkteten Dienste besitzt.

Änderungsantrag 11 Artikel 6, Absatz 5

5. Die Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß der Absätze 1 bis 4 darf nur durch auf Weisung der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste handelnde Personen erfolgen, die für Gebührenabrechnungen oder Verkehrsabwicklung, Kundenanfragen, Betrugsermittlung, die Vermarktung **der eigenen elektronischen** Kommunikationsdienste **des Betreibers** oder für die Bereitstellung eines Dienstes mit Zusatznutzen zuständig sind; ferner ist sie auf das für diese Tätigkeiten erforderliche Maß zu beschränken.

5. Die Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß der Absätze 1 bis 4 darf nur durch auf Weisung der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste handelnde Personen erfolgen, die für Gebührenabrechnungen oder Verkehrsabwicklung, Kundenanfragen, Betrugsermittlung, die Vermarktung **elektronischer** Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung eines Dienstes mit Zusatznutzen zuständig sind; ferner ist sie auf das für diese Tätigkeiten erforderliche Maß zu beschränken.

Begründung

Die Privatsphäre sollte geschützt werden, ungeachtet dessen, wer die vermarkteten Dienste besitzt.

Änderungsantrag 12
Artikel 8, Absatz 5

5. Absatz 1 gilt auch für aus der Gemeinschaft kommende Anrufe in Drittländern. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten auch für aus Drittländern kommende Anrufe.

5. Absatz 1 gilt auch, ***falls technisch machbar***, auch für aus der Gemeinschaft kommende Anrufe in Drittländern. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten auch, ***falls technisch machbar***, auch für aus Drittländern kommende Anrufe.

Begründung

Die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 8 auf grenzüberschreitende Situationen kann problematisch sein; die Aufnahme der Bedingung der technischen Machbarkeit verringert nicht das Schutzniveau auf technischer Ebene.

Änderungsantrag 13
Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei über den Zweck bzw. die Zwecke eines gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnisses, in das ihre personenbezogenen Daten aufgenommen sein können, sowie über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen des Verzeichnisses eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

1. Die personenbezogenen Daten in gedruckten oder elektronischen Teilnehmerverzeichnissen, die öffentlich zugänglich oder durch Auskunftsdienste erhältlich sind, sollten auf das für die Ermittlung eines bestimmten Teilnehmers erforderliche Maß beschränkt werden, es sei denn, der Teilnehmer hat der Veröffentlichung zusätzlicher personenbezogener Daten zweifelsfrei zugestimmt. Der Teilnehmer ist gebührenfrei berechtigt, zu beantragen, dass er nicht in ein gedrucktes oder elektronisches Verzeichnis aufgenommen wird, zu bestimmen, welche Daten aufgeführt werden können, solche Daten zu überprüfen, zu korrigieren oder zurückzuziehen, zu erklären, dass seine/ihre personenbezogenen Daten nicht zum Zwecke des Direktmarketings verwendet werden dürfen, und zu verlangen, dass seine/ihre Adresse teilweise weggelassen und keine Angabe zu seinem/ihrer Geschlecht gemacht

wird, soweit dies sprachlich anwendbar ist.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei bestimmen dürfen, ob ihre personenbezogenen Daten - und ggf. welche - in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden, sofern der Anbieter des Verzeichnisses solche Daten als dem Zweck des Verzeichnisses dienend anerkannt hat, und diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf ihre Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse ausreichend geschützt werden.

3. Absatz 1 gilt für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf ihre Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse ausreichend geschützt werden.

Begründung

Die derzeitige Rechtsvorschrift (Richtlinie 97/66) wird als zufriedenstellende Lösung erneut vorgeschlagen, da jeder bereits berechtigt ist, seine/ihre personenbezogenen Daten, Mobiltelefon-Nummern oder E-Mail-Adresse aus den Verzeichnissen herauszuhalten.

Es ist nur notwendig, festzulegen, dass jeder Antrag eines Nutzers auf völliges oder teilweises Weglassen von Daten gebührenfrei ist. Aus diesem Grund wird die Bestimmung, die es Betreibern ermöglicht, eine Gebühr zu erheben, gestrichen.

Änderungsantrag 14 Artikel 13

1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten **oder elektronischer Post** für

- 1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für unerbetene Nachrichten wird in der allgemeinen Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) geregelt.

1. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen), Faxgeräten für die Zwecke der

die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gebührenfrei sicherzustellen, dass mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Anrufe unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

3. Die Bestimmungen der Absätze **1 und 2** gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf unerbetene Nachrichten ausreichend geschützt werden.

Direktwerbung darf nur bei Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gebührenfrei **und leicht verständlich und eindeutig** sicherzustellen, dass mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Anrufe unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

2 a. Die Praxis der Versendung elektronischer Nachrichten zum Zwecke der Direktwerbung, bei der die Identität des Absenders verschleiert oder verheimlicht wird, in dessen Namen die Nachricht übermittelt wird, ist verboten.

3. Die Bestimmungen der Absätze **-1, 1, 2 und 2a** gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in bezug auf unerbetene Nachrichten ausreichend geschützt werden.

Begründung

Die allgemeine Richtlinie 46/95/EG erlaubt bereits gemäß den „Grundsätzen in Bezug auf die Qualität der Daten“ festzulegen, wann die Verarbeitung personenbezogener Daten für unerbetene Nachrichten rechtmäßig ist. In der allgemeinen Richtlinie wird auch eine Reihe von Grundsätzen in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten festgelegt (z.B. wenn die betroffene Person „ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung“ gegeben hat, aber auch wenn es um öffentliche Daten, die freie Meinungsäußerung oder lebenswichtige Interessen der betroffenen Person geht), und es wäre falsch (und technologisch „unneutral“), sie auf einer technologischen Grundlage wegzulassen.

Der ausdrückliche Hinweis auf betrügerische Praktiken durch Verheimlichung der Identität des Absenders könnte die Bemühungen um die Bekämpfung von unerwünschten Werbe-E-Mails, sogenannten Spams, verstärken, auch wenn nicht nur die allgemeine Richtlinie,

sondern auch andere Richtlinien bereits den Verbraucher schützen (84/450 über irreführende Werbung, 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und 98/6 über die Angabe der Preise).

Sowohl Opt-in- als auch Opt-out-Systeme werden in den Mitgliedstaaten verwendet und das Subsidiaritätsprinzip legt nahe, keine gemeinsame Praxis vorzuschreiben, die auf jeden Fall neben Hunderten nationaler Rechtsvorschriften in der ganzen Welt bestehen würde. Opt-out-Systeme sind bereits in der Richtlinie über elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31) und der Fernabsatz-Richtlinie (97/7) ausdrücklich genannt.

Änderungsantrag 15
Artikel 14, Absatz 3

3. Erforderlichenfalls wird die Kommission im Einklang mit **der Richtlinie 1999/5/EG** und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Endgeräte **mit allen Sicherheitsfunktionen ausgestattet sind, die notwendig sind, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten.**

3. Erforderlichenfalls wird die Kommission im Einklang mit **den Richtlinien 95/46/EG, 1999/5/EG** und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates¹ Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Endgeräte **das Recht auf Privatsphäre nicht verletzen.**

¹ ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 310

Begründung

Die Kommission sollte eingreifen, um Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre zu verhindern, nicht um spezifische technische Lösungen vorzuschreiben.

Änderungsantrag 16
Artikel 15, Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absätze 1 bis 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten

oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen notwendig ist.

oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen notwendig **und verhältnismäßig** ist. **Eine großangelegte exploratorische oder allgemeine Überwachung ist deshalb nicht zulässig.**

Begründung

Legislative Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die den Anwendungsbereich der Richtlinie einschränken, müssen nicht nur notwendig, sondern auch verhältnismäßig sein. Aus diesem Grund ist eine großangelegte exploratorische oder allgemeine Überwachung verboten.

Änderungsantrag 17 Artikel 15, Absatz 3

3. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt auch die in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Aspekte, **nämlich den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen im Bereich der elektronischen Kommunikation** wahr.

3. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt auch die in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Aspekte wahr.

Begründung

Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG befasst sich nicht nur mit Grundrechten oder berechtigten Interessen. Deshalb sollte der Verweis auf Artikel 30 besser einbezogen werden, ohne ein Teilresümee vorzunehmen.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (KOM(2000) 385 – C5-0439/2000 – 2000/0189(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 385)²,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0439/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0000/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

² ABl. C 365 vom 19.12.2000, S. 223.

BEGRÜNDUNG

* **Einleitung**

Die vorgeschlagene Richtlinie führt Änderungen ein, die ganz sicher im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/66/EG von Bedeutung sind. Es werden die Definitionen aktualisiert, um sie an die neuen Telekommunikationstechnologien anzupassen, „Sonderregelungen“ für einige Arten von personenbezogenen Daten (Verkehrsdaten und Standortdaten) und für einige Technologiearten (E-Mail, elektronische Verzeichnisse) eingeführt.

* **Technologische Neutralität**

Die Entscheidung für eine spezifische Richtlinie für elektronische Kommunikation ist an sich schon fraglich. Die allgemeine Richtlinie 95/46/EG legt nämlich die allgemeinen Grundsätze für den Schutz der Privatsphäre fest, die leicht an die verschiedenen Technologien angepasst werden können. Entscheidet man sich dafür, sondern Regelungen für einige Datenarten einzuführen, deren Nutzung von einer spezifischen Technologie abhängt, dann läuft man Gefahr, für den nationalen Gesetzgeber und mehr noch für die Gerichte für große Verwirrung zu sorgen.

Das Ziel, „technologische Neutralität“ bei den Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre zu erreichen, steht im Mittelpunkt der Beweggründe der Kommission für den Vorschlag einer Richtlinie. Der Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, dass sich technologische Neutralität gerade durch Vorschriften und Grundsätze erreichen lässt, die auf alle Technologien anwendbar sind, und nicht durch eine ständige Aktualisierung und Bestandsaufnahme der Technologien, sobald sie auf dem Markt verfügbar sind. Durch die Vorschriften sollte mit anderen Worten die Verarbeitung der Daten, und nicht die Technologien, durch die die Nutzung dieser Daten möglich ist, geregelt werden.

* **Für einen einheitlichen Rechtsrahmen**

Aus diesen Gründen wäre es vorzuziehen, wenn die Kommission umgehend eine Revision der Rahmenrichtlinie (ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG ist auf jeden Fall bis Oktober 2001 vorgesehen, gegebenenfalls flankiert von geeigneten Änderungsvorschlägen), unter Einbeziehung der spezifischen sektoriellen Vorschläge, und nicht nur des Telekommunikationssektors, vornehmen würde. Durch diese Lösung würde eine stärkere Kohärenz und Einheitlichkeit der Rechtsvorschrift gewährleistet.

Die Notwendigkeit, die Tätigkeit des Gesetzgebers nicht „aufzusplittern“ hängt auch mit der Schwierigkeit bei der Umsetzung beider Richtlinien zusammen: In der Tat

- wurde Richtlinie 95/46/EG von sechs Mitgliedstaaten umgesetzt (EL, PORT, SV, IT, B, FIN). Neun haben sie noch nicht umgesetzt, fünf davon (FR, D, LUX, NL, IRL) wurden von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht. Einer davon, Frankreich, wurde verurteilt.

- wurde Richtlinie 97/66/EG von sechs Mitgliedstaaten umgesetzt (D, ESP, FIN, IT, NL, P).

Unter diesen Umständen wäre es umsichtig, wenn man die Anstrengungen des europäischen Gesetzgebers gegenüber den Mitgliedstaaten vereinheitlichen würde.

*** Änderungsvorschläge**

Die Änderungsvorschläge werden im einzelnen Artikel für Artikel begründet.